

Verordnung der Gemeinde Reit im Winkl über die Hauptskiabfahrt und den Hauptskiwanderweg im Gemeindegebiet Reit im Winkl

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende

VERORDNUNG

§ 1

Hauptskiabfahrt und Hauptskiwanderweg

(1) Zur Verhütung von Unfällen wird die Skiabfahrt (Schwarzloferabfahrt) zur Hauptskiabfahrt und der Skiwanderweg auf der Hahnfilzenabfahrt zum Hauptskiwanderweg erklärt.

(2) Die Abgrenzung bzw. Kennzeichnung bestimmt sich nach einem Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Er ist bei der Gemeinde Reit im Winkl niedergelegt und für jedermann, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

(3) Die Trassen des durch den Lageplan bestimmten Geländes verlaufen wie folgt:

- Hauptskiabfahrt:

Abfahrt von der Winklmoos-Alm, beginnend ab der Talstation vom Kurvenlift (im Lageplan nach § 1 Abs. 2 mit rosa Farbe markiert) entlang dem Graben bis zur sogenannten Steinernen Brücke und entlang dem Schwarzlofergraben bis zum Parkplatz Seegatterl (Schwarzloferabfahrt).

- Hauptskiwanderweg:

Die Aufstiegsspur für Skiwanderer, Langläufer und Wanderer verläuft auf der Hahnfilzenabfahrt auf der rechten Seite im Sinne der Aufstiegsrichtung (beginnend ab Campingplatz Seegatterl – Zufahrt Anwesen Alte Leitstube bis zur Roßalm-Talstation (im Lageplan nach § 1 Abs. 2 mit grüner Farbe markiert).

§ 2

Kennzeichnung

Die Hauptskiabfahrt sowie der Hauptskiwanderweg sind gemäß der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen zu kennzeichnen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf der Hauptskiabfahrt oder auf dem Hauptskiwanderweg, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,

1. sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt oder der Skiwanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis der Gemeinde Reit im Winkl oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 BaylmschG aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebes ein Tier laufen lässt,
3. zur Zeit des Sportbetriebes mit einem Fahrzeug fährt, das nicht gemäß § 5 der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde Reit im Winkl so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer oder Skiwanderer verhütet werden können.

(2) Nach Art. 24 Abs. 6 LStVG kann ferner mit Geldbuße belegt werden, wer als Skifahrer, Skiwanderer oder Wanderer

1. gegen eine aufgrund des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG erlassene vollziehbare Anordnung oder
2. gegen eine aufgrund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 LStVG erlassene Verordnung verstößt,
3. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
 - a. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
 - b. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellung zu treffen.

**§ 4
Ausnahme**

Der § 3 Abs.1 ist nicht anzuwenden auf das Personal der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding sowie auf Personen, die im Auftrag der Bayerischen Staatsforsten handeln.

**§ 5
Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Verordnung wird auf 20 Jahre festgesetzt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reit im Winkl, 23.10.2014
Gemeinde Reit im Winkl


Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister



Die Verordnung mit dem Lageplan wurde am 24.10.2014 in der Verwaltung der Gemeinde Reit im Winkl zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 24.10.2014 angeheftet und am 19.11.2014 wieder abgenommen.